

§ 1

Der Verein führt den Namen "Dieburger Jägerschaft e.V.". Er hat seinen Vereinsregistersitz in Dieburg, ist unter Nr. 295 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dieburg eingetragen, ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen und damit des Deutschen Jagdschutzverbandes. Die Ehrenordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist verbindlich für jedes Mitglied der "Dieburger Jägerschaft e.V.".

§ 2

Geschäfts- und Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Die "Dieburger Jägerschaft e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines sind die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, besonders der Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt unter Wahrung der Landeskultur, sowie die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes und des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von jagdlichen Fortbildungsveranstaltungen, die Förderung von jagdlichen Forschungsvorhaben, die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Durchführung von Naturschutz- und Landschaftspflegeaufgaben, das Zusammenwirken mit den zuständigen Jagd- und Naturschutzbehörden, die Pflege jagdlichen Brauchtums.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder bzw. Fördermitglieder können alle Personen werden, die sich den Aufgaben und Zielen der Dieburger Jägerschaft e.V. verbunden fühlen.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die auch eine Mitgliedschaft im Landesjagdverband und im Deutschen Jagdverband wünschen.

Fördermitglieder sind keine Mitglieder im LJV und DJV.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um das Jagdwesen im Rahmen der Dieburger Jägerschaft e.V. besonders verdient gemacht haben.

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 8

Der Antrag auf Aufnahme in die „Dieburger Jägerschaft e.V.“ ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser beschließt über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung einer Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages erworben.

Jedes Mitglied erhält mit der Aufnahmebestätigung eine Satzung.

Die Aufnahmegebühr beträgt € 10.-.

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Staffelung von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgelegt wird.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Aktive Jagdhornbläser zahlen als ordentliches Mitglied den Betrag der aktuellen Abgabe an den Landesjagdverband.

Auszubildende, Schüler und Studenten zahlen als ordentliches Mitglied den halben Beitrag. Ab Vollendung des 20. Lebensjahres sind entsprechende Nachweise (Schülerausweis, Studentenausweis etc.) bis zum 01.03 des Geschäftsjahres vorzulegen, ansonsten erfolgt der Einzug eines vollen Beitrages.

Minderjährige Fördermitglieder sind beitragsfrei.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung und die Ehrenordnung des Landesjagdverbandes als für sich bindend an.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 10

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer
Schatzmeister
Pressereferent
1 Beisitzer

Dem erweiterten Vorstand gehören an
Hegegemeinschaftsleiter, sofern sie Vereinsmitglieder sind, -kraft Amtes-
Obmann für das Jagdhornblasen
Obmann für das Hundewesen
Obmann für das Schießwesen
Obmann für Organisation
Naturschutzbeauftragter

Der Vorsitzende kann den Vorstand durch Hinzuziehung der Stellvertreter im Vorstand, der Hegegemeinschaftsleiter und von Sachverständigen für die verschiedenen Interessengebiete ergänzen.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein, wenn der Vorsitzende durch Krankheit oder Abwesenheit an der Vertretung des Vereines verhindert ist.

Der Vorstand, der stellvertretende Vorstand und die Obleute werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Alle Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit Frist von 1 Woche beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - möglichst im 1. Jahresquartal- statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % aller Mitglieder hat der Vorsitzende binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 10 Tagen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereines schriftlich eingegangen sein. Anträge die nachträglich schriftlich eingehen, können nur mit Stimmenmehrheit der Hauptversammlung der Tagesordnung hinzugefügt werden.

Anträge auf Satzungsänderung bedürfen zu ihrer Annahme der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, andere Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es ist zur Anerkennung vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1.Vorsitzenden oder einem von ihm mit Zustimmung der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter.

§ 12

Der Schatzmeister zieht die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge ein. Über die Konten kann er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter verfügen. Den von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfern steht jederzeit das Recht der Kassenprüfung zu. Mindestens einmal im Jahr müssen sie von diesem Recht Gebrauch machen.

Über die Prüfung erfolgt bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Der Schatzmeister legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und ggf. einen Investitionsplan für das neue Geschäftsjahr vor.

§ 13

Die Hegegemeinschaften werden bei Gemeinschaftsveranstaltungen mit dem Verein von diesem finanziell unterstützt.

§ 14

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Schiedsstelle anzuerkennen.
2. Nach besten Kräften an der Verwirklichung und Erreichung der Ziele und Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
3. Jede Anschriften-Änderung dem Vorstand mitzuteilen.
4. Den Jahresbeitrag pünktlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den Schatzmeister kostenfrei zu entrichten.

Mitglieder, welche mit der Bezahlung ihres Beitrages im Rückstand sind und keine Stundung oder Erlass erhalten haben, besitzen kein Stimmrecht.

§ 15

Der Vorstand ist gleichzeitig Schiedsstelle und bereit, jagdliche Streitigkeiten oder Verstöße gegen die Waidgerechtigkeit im Schiedsverfahren auf Antrag aller Betroffenen zu untersuchen und zu regeln. Er ist berechtigt, Waidgenossen, welche sich nicht an die ungeschriebenen Gesetze der Waidgerechtigkeit halten, nach Untersuchung der Fälle aus dem Verein auszuschließen. Die Mitglieder genießen den Ehrenrechtsschutz des DJV und LJV.

§ 16

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod
2. Durch den freiwilligen Austritt mit dreimonatiger schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs.

3.
 - a) Mitglieder, die mit dem Jahresbeitrag im Rückstand sind und zweimal erfolglos gemahnt wurden, sind durch Vorstandsbeschluss auszuschließen.
 - b) Im Übrigen kann der Ausschluss nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (vergl. § 15).
Der Ausschluss wird rechtsgültig bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Der Auflösungsbeschluss bedarf dann der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Falle bestellt der Vorstand aus seinen Reihen einen Liquidator, der die Liquidation in eigener Verantwortung endgültig durchführt.

§ 18

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landesjagdverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlussvermerk:

Die Satzung wurde am 10. April 2025 mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

gez. Matthias Schott
1. Vorsitzender